

Vertragsentwurf

über Leistungen der „Schwangerschaftskonfliktberatung“

zwischen

der Stadt Neumünster

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

Sachgebiet III

Fachdienst Gesundheit

Meßtorffweg 8

24534 Neumünster

- nachfolgend „**Stadt Neumünster**“ genannt -

und

dem Verein „donum vitae in Schleswig-Holstein e.V.“,

- vertreten durch den Vorstand -

Geschäftsstelle Krupunder Grund 46

25469 Halstenbek

- nachfolgend „**donum vitae**“ genannt -

wird nachstehender

Vertrag über Leistungen der „Schwangerschaftskonfliktberatung“

geschlossen:

Präambel

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die donum vitae durch die Beratungsstelle auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen durchführt:

§§ 218 und 219 Strafgesetzbuch
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein
§§ 17,18 und 52 SGB VIII (KJHG)

Die Beratungsstelle verfügt seit 01.01.2001 über die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gemäß §§ 8 und 9 SchKG.

§ 1 Personenkreis

Analog der gesetzlichen Grundlagen – Schwangerschaftskonfliktgesetz, §§ 5-6, und der Beratungspflicht gem. § 219 Abs. 2 StGB – werden Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen beraten; dabei können andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzugezogen werden.

§ 2 Art und Ziel

Die Art der Beratungen unterscheidet sich nach den einzelnen Beratungsinhalten und reicht von Weitergabe von Informationen in persönlichen Gesprächen über Herausgabe und Bereithalten von Informationsmaterialien zu sozialen Hilfen, Broschüren zu Methoden der Familienplanung, Körper, Sexualität und Schwangerschaft über Kurzzeitberatungen (1 - 5 Sitzungen) bis zu längerfristigen Beratungen (10 - 20 Sitzungen).

Ziele der Beratungen sind u. a. die Unterstützung, Information und Aufklärung Ratsuchender. Die Beratung hat prozesshaften Charakter und ist darauf angelegt, dass Ratsuchende mit ihren Fragen und Problemen besser umgehen und eigene Lösungswege erarbeiten können.

§ 3

Inhalt und Umfang der Leistungen

- (1) Schwangerschaftskonfliktberatung
- 45 bis ca. 90 Min., teilweise 2 bis 3 Beratungsgespräche pro Fall
- (2) Folgeberatungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung
30 bis 60 Min., ohne Begrenzung der Anzahl:
 - a. sozialrechtliche Beratung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, gegebenenfalls zuzüglich zu veranlassender Hilfestellung
 - b. Beratung zur Stärkung der Persönlichkeit
 - c. Partnerschaftsberatung
 - d. Verhütungsberatung, Sexualberatung
 - e. Vermittlung von Geldern der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ / Stiftung Familie in Not
 - f. Beratung nach Schwangerschaftsabbruch.

§ 4

Qualität der Leistung

- (1) Die Beratungsarbeit basiert auf dem „Beratungskonzept für Beratungsstellen in der Trägerschaft von donum vitae“, das diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist.
- (2) Die Dokumentation der Leistungen erfolgt anhand von Beratungsprotokollen.
- (3) Die quantitative Dokumentation wird in einer Jahresstatistik, differenziert nach den Beratungsbereichen
 - Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG (§219 StGB)
 - Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
 - Beratung nach § 2 SchKG
 - Beratung nach Pränataldiagnostikgewährleistet.

§ 5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören:

- das Führen von Beratungsprotokollen mit Definition von Ziel und Ergebnis
- die Teilnahme an Facharbeitsgruppen
- Einzel- und Gruppensupervision bei Bedarf
- interne und externe Fortbildungen

§ 6 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) donum vitae erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität die Summe von jährlich

3 . 1 0 0 , 0 0 E U R .

Der Zuschuss der Stadt Neumünster wird jährlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Vorjahres geleistet.

- (2) donum vitae hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Schwangerschaftskonfliktberatung aufzubringen. Sie trägt darüber hinaus die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars. Der genannte Umfang der Leistungen setzt weitere Drittmittel (Erlöse aus Leistungen, Zuschuss des Landes o.ä.) voraus; Mindereinnahmen von Dritten können zu einer entsprechenden Minderung des geforderten Leistungsstandards führen, nicht aber zu einer Erhöhung des unter Absatz 1 festgesetzten Zuschussbetrages.
- (3) Mittel für außerordentliche bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch die in Absatz 2 geregelte Bezuschussung abgedeckt werden und nicht auf andere Weise finanziert werden können, können nur gesondert bei der Stadt Neumünster beantragt werden. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Mittel treffen die politischen Gremien.
- (4) Der Zuschuss darf ausschließlich für die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03 für das zurückliegende Kalenderjahr in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises darzulegen. Nicht verbrauchte Zuschüsse sind an die Stadt Neumünster zu erstatten.

§ 7 Prüfung

Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Sie ist auch berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Zu letzterem gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung.

§ 8 Haftung und Verantwortlichkeit

- (1) donum vitae erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des donum vitae wird von der Stadt Neumünster nicht übernommen.
- (3) donum vitae wird dringend empfohlen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch donum vitae an die Stadt Neumünster zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt Neumünster erhoben.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 10 **Rechtsgüterausgleich**

Bei Auflösung des „donum vitae“ hat dieser seitens der Stadt Neumünster geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt Neumünster zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

§ 11 **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Er gilt bis zum 31.12.2016.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§ 12 **Fristlose Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt Neumünster liegt insbesondere vor, wenn donum vitae trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des donum vitae liegt insbesondere vor, wenn die Stadt Neumünster trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages verletzt.

§ 13
Sonstige Regelungen

- (1) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neumünster.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Dr. Olaf Tauras

Halstenbek, den

donum vitae
in Schleswig Holstein e.V.
Der Vorstand



**BERATUNGSKONZEPT FÜR BERATUNGSSTELLEN IN DER
TRÄGERSCHAFT VON DONUM VITAE**

8. Korrigierte Auflage, April 2007

Herausgeber:
donum vitae Bundesverband e.V.
Breite Straße 27, 53111 Bonn
Fon: 0228 / 3 86 73 43
Fax: 0228 / 3 86 73 44
E-Mail: info@donumvitae.org
[http: www.donumvitae.org](http://www.donumvitae.org)

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL ZUM SELBSTVERSTÄNDNIS	5
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3. BERATUNGSAUFRÄGE	8
4. BERATUNGSELEMENTE	8
4.1 Identitäts- und Loyalitätskonflikt	8
4.2 Unterstützung der Entscheidungskompetenz	9
4.3 Zielorientierung und Ergebnisoffenheit	10
4.4 Beratung als freiheitlicher, lösungsorientierter Prozess	10
4.5 Zweifache Anwaltschaft für Mutter und Kind	11
4.6 Auseinandersetzung mit Werten und Normen	12
4.7 Verarbeitung traumatisierender Erlebnisse	12
4.8 Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot	13
4.9 Ausstellung des Beratungsnachweises	14
5. FACHTEAM	14
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNGSARBEIT	14
7. STRUKTUR- UND QUALITÄTSSICHERUNG	15
8. VERWEIS AUF MATERIALIEN	17
9. BERATUNGSNACHWEIS	18

BERATUNGSKONZEPT FÜR BERATUNGSSTELLEN IN DER TRÄGERSCHAFT VON DONUM VITAE

1. PRÄAMBEL ZUM SELBSTVERSTÄNDNIS

Auf der Grundlage des christlichen Glaubens geht die Beratung von der Würde jeden menschlichen Lebens aus, unabhängig von seinem Entwicklungsstadium, einer Krankheit oder einer Behinderung. Gerade in Not- und Konfliktsituationen wird in der Beratung zum Schutz des Lebens eine besondere Herausforderung angenommen, die aus dem Vertrauen auf die Liebe und die Zusage Gottes an alle Menschen die Kraft gewinnt, gemeinsam mit den Rat Suchenden Perspektiven für ein Leben mit dem Kind - auch mit einem kranken oder behinderten Kind - zu entwickeln.

Beratung geht davon aus, dass grundsätzlich jede Person dazu fähig ist Entscheidungen zu treffen, für die letztlich nur sie die Verantwortung übernehmen kann. Dies betrifft auch die Entscheidungen im Zusammenhang mit Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Versorgung eines Kindes.

In einer besonderen Situation von Bedrängnis und Not kann eine schwangere Frau jedoch in eine so umfassende Krise geraten, dass sie den Eindruck hat, ihr bleibe als Ausweg letztlich nur die Entscheidung für einen Abbruch der Schwangerschaft. Beratung hat in dieser Situation zunächst die Aufgabe, die Not der Frau zu verstehen, mit ihr gemeinsam nach Hilfsmöglichkeiten zu suchen, die Frau in ihrer reflektierten Entscheidungsfindung zu begleiten und in diesem Zusammenhang die Würde des Ungeborenen und sein Recht auf Leben ins Bewusstsein zu rufen. Dies geschieht in der Absicht, dass die Frau die Möglichkeit zulässt, sich ein Leben mit dem Kind vorzustellen und entsprechende Hilfsangebote wahr-

zunehmen. Dazu gehört es nach unserem Verständnis auch, dass keine aktive Hilfe im Verfahren eines Schwangerschaftsabbruches geleistet werden darf.

Wenn das Strafrecht unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von Beratung und Hilfe auf Strafandrohung verzichtet, eröffnet dies insbesondere die Möglichkeit jene Frauen zu erreichen, die ernsthaft einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen.

Je mehr sich eine Frau mit einer Entscheidung für das Kind von ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld sowie von der Gesellschaft getragen weiß, desto eher wird sie eine mögliche Belastung auf sich nehmen und Zutrauen in die Zukunft gewinnen können. Mit ihrem unumstrittenen Einsatz für den Schutz des menschlichen Lebens hat Beratung in Trägerschaft von donum vitae, einem Verein überwiegend katholischer Bürgerinnen und Bürger, in diesen Situationen eine unverzichtbare Aufgabe für die Frauen in Not und ihre Familien.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundgesetz, insbesondere:

- Art. 1 (1): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Art. 2 (1): Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

- Art. 2 (2): Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- Art. 3 (3): Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Art. 6 (1): Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Art. 6 (4): Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21.8.1995 (im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 28.5.1993).

- Nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes darf eine Beratungsstelle mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

Länderspezifische Richtlinien zur Anerkennung von Beratungsstellen nach § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG).

3. BERATUNGSAUFRÄGE

Psychosoziale Beratung und Vermittlung von Hilfen im Zusammenhang mit:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5-7 SchKG in Verbindung mit § 219 StGB
- Beratung nach § 2 SchKG insbesondere bei
- zu erwartender Krankheit oder Behinderung des Kindes einschließlich pränataler Diagnostik
- Fragen der Sexualität und Familienplanung
- Adoption und Fremdunterbringung in Pflegefamilien
- Begleitung nach der Geburt des Kindes
- Begleitung nach einem Schwangerschaftsabbruch

4. BERATUNGSELEMENTE

Im folgenden werden einzelne Aspekte der Beratung, die sich der Erfahrung nach als besonders wichtig herausgestellt haben, hervorgehoben. Dies geschieht angesichts der individuellen Besonderheiten jeder Beratungssituation sowie im Hinblick auf die unterschiedlichen Beratungsaufträge mit all ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden ohne Anspruch auf abschließende Systematisierung.

4.1 Identitäts- und Loyalitätskonflikt

Eine Schwangerschaft ist für eine Frau ein lebensgeschichtlich, körperlich, seelisch und sozial tiefgreifendes Ereignis. Ist für die einen die Schwangerschaft erwünscht und in bezug auf die Lebensvollzüge der Schwangeren sowie ihrer Familie unproblematisch, kann für andere aus der Tatsache, ein Kind zu erwarten, ein höchst belastender Konflikt entstehen.

Versteht man die Identität eines Menschen als das Gesamt seiner physischen, psychischen, sozialen und sittlichen Merkmale und Einstellungen, dann wird deutlich, dass die Veränderungen, die das Kind in den unterschiedlichen Lebensbereichen der Frau auslösen kann, zu einem tiefgreifenden Konflikt führen können, den die Frau im Bewusstsein ihrer Verantwortung für ihr ungeborenes Kind als elementare Gefährdung ihrer sittlichen Persönlichkeit erlebt.

Ein Loyalitätskonflikt kann dann entstehen, wenn die Schwangere sich dem Schutz des in ihr heranwachsenden Kindes verpflichtet fühlt, gleichzeitig aber den Eindruck hat, dass sie mit der Fortsetzung der Schwangerschaft ihren Verpflichtungen anderen gegenüber, wie z.B. dem Partner, den bereits geborenen Kindern oder den Eltern, nicht nachkommen kann.

4.2 Unterstützung der Entscheidungskompetenz

Damit eine Person eine gewissenhafte und verantwortliche Entscheidung treffen kann, benötigt sie die für die Entscheidungsfindung wichtigen Informationen, die ihr im Rahmen eines Beratungsgespräches vermittelt werden können. Information allein reicht jedoch nicht aus. Sie muss auf den jeweiligen Lebenskontext der Rat suchenden Person bezogen und von dieser integriert werden können. Ob es sich nun um Fragen der Sexualität, der Familienplanung, der Inanspruchnahme einer invasiven Pränataldiagnostik oder eines in Erwägung gezogenen Schwangerschaftsabbruchs handelt, stets ist die Person in ihrem sittlich relevanten Lebensvollzug betroffen. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen einer Entscheidung. So sollte z.B. bereits vor Inanspruchnahme einer invasiven Pränataldiagnostik über die Situation nachgedacht werden, die im Falle einer nachgewiesenen unheilbaren Erkrankung oder Entwicklungsstörung des Ungeborenen entsteht.

4.3 Zielorientierung und Ergebnisoffenheit

Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Das Erreichen dieses Ziels des Lebensschutzes steht im engen Zusammenhang mit der Ergebnisoffenheit der Beratung, denn grundlegende Voraussetzung der Beratung ist der Respekt vor der personalen Freiheit und Würde der Frau. Die Beraterin nimmt die Frau in ihrem individuellen Konflikt ernst. Sie spricht die Rat Suchende als verantwortlich Handelnde an. Fremdbestimmung, Druck und Manipulation sind nicht mit dem Wesen und dem Selbstverständnis von Beratung vereinbar.

4.4 Beratung als freiheitlicher, lösungsorientierter Prozess

Grundlegende Voraussetzung von Beratung ist es, der Rat suchenden Person zu vermitteln, dass ihr Respekt vor ihrer persönlichen Verantwortung entgegengebracht wird.

Bezüglich eines Schwangerschaftskonfliktes wird im partnerschaftlichen Gespräch die Chance aufgegriffen, die lebensbejahenden Kräfte der Frau zu fördern. Es geht darum, dass die Beraterin gemeinsam mit der Rat Suchenden den Konflikt erhellte und die Motive versteht, damit bei der Frau Ängste und Spannungen, Druck und andere Blockierungen abgebaut werden können und der Freiraum für verantwortliches Handeln vergrößert wird. Der freiheitliche, lösungsorientierte Prozess bietet die Möglichkeit, die Frau zu befähigen, ihre eigenen Ressourcen neu zu entdecken und einzusetzen. Es ist ein Prozess, der dazu beiträgt, die soziale und personale Kompetenz im Hinblick auf ihre Liebes- und Schutzfähigkeit bewusst zu machen. Die Beratung orientiert sich an den Stärken, Fähigkeiten und positiven Erlebnissen der Frau. Vertrauen in die eigene Kraft, Zutrauen zu Hilfsangeboten und Mut, an für unwahrscheinlich gehaltene positive Entwicklungen zu glauben,

sind erst möglich, wenn trotz der Bedrängnis die positive Seite der Ambivalenz, nämlich die Bejahung des Kindes bzw. des behinderten Kindes zugelassen werden kann.

Inhalt der Beratung ist oft die Bearbeitung von Beziehungskonflikten und sollte immer das Angebot weiterführender Beratung und Begleitung umfassen.

Mit Einwilligung der Rat Suchenden können Personen ihres sozialen Umfeldes und weitere Fachkräfte zu der Beratung hinzugezogen werden.

Die Beraterin informiert über und vermittelt soziale, finanzielle und materielle sowie andere Hilfen und bietet ihre Unterstützung und Begleitung bei Antragstellung und in der Zusammenarbeit mit Ämtern und Institutionen an.

4.5 Zweifache Anwaltschaft für Mutter und Kind

Angesichts des einzigartigen, untrennbaren Lebenszusammenhangs von Mutter und Kind ist der Schutz des ungeborenen Kindes gleichzeitig ein Schutz für die Frau selbst. Die Beratung schließt durch das Angebot einer umfassenden Krisen- und Konfliktbewältigung die zweifache Anwaltschaft für das Kind und die Frau ein.

In dem Beratungsprozess kommt es darauf an, dass die Beraterin die Notlage der Frau und ihre Sicht des vielschichtigen Schwangerschaftskonfliktes versteht und zugleich Anwältin für das ungeborene Kind ist.

Sich ich-stärkend an die Seite der schwangeren Frau zu stellen heißt, den Lebenszusammenhang von Mutter und Kind zutiefst zu respektieren. Die Beraterin begleitet die Frau behutsam auf dem Weg der Klärung ihrer eigenen Lebenslage. Vor dem Hintergrund der individuellen Lebenssituation der Frau ermöglicht der partnerschaftliche Beratungsprozess die Entwicklung von Perspektiven

für ein Leben mit dem Kind. Es ist ein Prozess, der zu einer verantwortungsvollen Entscheidung hinführt, mit der die Frau auch in Zukunft leben kann und die der Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht wird.

4.6 Auseinandersetzung mit Werten und Normen

Beratung hilft nur dann gewissenhafte Entscheidungen zu treffen, wenn es gelingt, die Rat suchende Person in eine konstruktive Auseinandersetzung mit ihren eigenen Werten und Normen zu führen bzw. sie dabei zu begleiten. In diesen Zusammenhang gehört auch die Benennung rechtlicher Normen.

Beratung als dialogischer Prozess bedeutet auch, dass die Rat Suchenden mit den Werten und normativen Überzeugungen der Beraterin konfrontiert werden. In der vom christlichen Glaubensverständnis geprägten Überzeugung der Beraterin wird der Wert des Lebens - auch des Lebens mit Behinderungen - nicht nur in Worten dargestellt, sondern kann über die Haltung der Beraterin und die Art der Gesprächsführung überzeugend vermittelt werden und Kraft spenden.

Es ist ein zentraler Teil einer Schwangerschaftskonfliktberatung, den Blick der Schwangeren auf das Ungeborene zu lenken, das ein von ihr unabhängiges Recht auf Leben hat.

4.7 Verarbeitung traumatisierender Erlebnisse

Die verschiedensten Methoden der psychosozialen Beratung, wie z.B. personenzentrierte Gesprächsführung oder Elemente der systemischen Familienberatung leisten Hilfestellung zur Bewältigung seelischer Konflikte nach

- dem Verlust eines Kindes durch Fehl-, Früh- oder Totgeburt
- einem Schwangerschaftsabbruch
- sexueller Gewalterfahrung

durch

- Begleitung eines Trauerprozesses
- Abbau von Ängsten, Druck und Blockierungen zur Stärkung der psychischen Stabilität
- Auseinandersetzung mit Schuld und Schuldgefühlen
- Vermittlung von Selbsthilfegruppen und Psychotherapie.

4.8 Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot

Beraterinnen, alle Mitarbeiterinnen und Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle unterliegen nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB der Pflicht zur Verschwiegenheit. Für den gleichen Personenkreis gilt gegenüber Gerichten und der Staatsanwaltschaft das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO. Für Beratungsstellen gilt das Beschlagnahmeverbot gem. § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Beraterinnen, Mitarbeiterinnen und Beauftragte der Beratungsstelle müssen sich über die Rechtsvorschriften informieren.

Die Rat suchende Person sollte darüber informiert sein, dass die Beraterin und die Mitarbeiterinnen sowie Beauftragte zur Schweigepflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht verpflichtet sind.

4.9 Ausstellung des Beratungsnachweises

Die Frau erhält nach Abschluss der Beratung eine Bescheinigung darüber, dass eine Beratung im Sinne dieses Beratungskonzeptes und nach §§ 5 und 6 SchKG stattgefunden hat. Die Schwangere kann auf Wunsch gegenüber der Beraterin anonym bleiben. In diesem Falle wird die Beratungsbescheinigung von einer dritten Person aus der Beratungsstelle ausgestellt.

5. FACHTEAM

Eine Zusammenarbeit mit Fachkräften unterschiedlicher Disziplinen wird gewährleistet. Im Einvernehmen mit der Rat Suchenden können diese Fachkräfte je nach den Erfordernissen des Einzelfalles zur Beratung hinzugezogen werden. Dies dient der Bereitstellung insbesondere ärztlicher, juristischer, sozialpädagogischer, psychologischer, sozialarbeiterischer und theologischer Kompetenz.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNGSARBEIT

Sowohl der Träger der Beratungsstellen als auch die Beratungsstellen selbst haben den Auftrag, das Beratungsverständnis von *donum vitae* darzustellen und dessen Unterstützung durch die Öffentlichkeit zu fördern. Die aktive Mitgestaltung der öffentlichen Diskussion über den Wert und die Würde menschlichen Lebens auch in seinen frühesten Entwicklungsphasen dient dem Schutz des Lebens und zielt auf eine gesellschaftlich getragene Unterstützung von Frauen und ihren Familien, die durch eine Schwangerschaft in eine Konflikt- und Krisensituation geraten. Die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit beinhaltet des weiteren:

- Kontaktaufnahme zu sozialen Diensten, Ärzten, anderen Beratungsstellen, verschiedenen Behörden, Krankenhäusern und Fachleuten,
- Darstellung der Beratungsarbeit in Gesellschaft, Politik und Kirche,
- Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zur Darstellung des donum vitae Beratungs- und Hilfsangebotes und zur Bewusstmachung von spezifischen gesellschaftlichen und individuellen Nöten und Problemen,
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Unterstützung bei der Sexualerziehung in Bildungseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Erwachsenenbildung),
- Sichten, Auswerten und Erstellen von Arbeitsmaterialien und Broschüren.

7. STRUKTUR- UND QUALITÄTSSICHERUNG

Eine Beratungsstelle muß über mindestens eine - je nach Landesrichtlinie auch zwei - vollbeschäftigte oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte als Beraterinnen und mindestens eine teilzeitbeschäftigte Verwaltungskraft verfügen. Urlaubs- und Krankheitsvertretung sind zu regeln.

Pro vollbeschäftigter Beraterin sind mindestens ein Beratungsraum, darüber hinaus ein Wartebereich und ein Sekretariat bereitzustellen.

Weitere struktursichernde Maßnahmen:

- Die Beratung steht allen Frauen und Männer offen, unabhängig von Religion, Konfession und Nationalität,
- unentgeltliche Beratung
- gute Erreichbarkeit der Beratungsstelle,
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten entsprechend der Landesrichtlinien (Anrufbeantworter, Bekanntmachung der Öffnungszeiten und Fernsprechanchlüsse)
- schnellstmögliche Terminvergabe zur Beratung nach §§ 5-7 SchKG in Verbindung mit § 219 StGB
- bei Bedarf Mehrfachberatung
- Angebot der längerfristigen Begleitung auch über die Geburt des Kindes hinaus
- Protokolle und Beratungsaufzeichnungen nach § 10 SchKG
- Aktenführung nach § 2 SchKG
- Bereitstellung von Materialien und Broschüren für den individuellen Bedarf der Schwangeren und ihrer Familien.

Zusammenarbeit mit:

- Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft, insbesondere in den konkurrierenden Bereichen strebt *donum vitae* eine Kooperation mit den katholischen Beratungsstellenträgern an.
- Bundesstiftung Mutter und Kind
- Weiteren psychosozialen Diensten: Ärzten, Behörden, Krankenhäusern, Fachleuten, Pfarrgemeinden etc.
- Fachteam.

Die Qualitätssicherung wird gewährleistet durch:

- Die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fachverbänden, Diensten und Einrichtungen
- Landesspezifische Qualifikationen
- Psychosoziale Zusatzausbildung
- Teambesprechungen
- Regelmäßige Fortbildung und Supervision
- Austausch, Reflexion und Vernetzung mit anderen Beratungsstellen auf Landes- und Bundesebene in gleicher Trägerschaft
- Erkennen und Erarbeiten neuer Aufgabenschwerpunkte aufgrund von gesellschaftlichen Erfordernissen
- Konzeptionelle Weiterentwicklung.

8. VERWEIS AUF MATERIALIEN

donum vitae bemüht sich um die Besorgung bzw. Erarbeitung von:

- Materialien für Öffentlichkeitsveranstaltungen
- Materialien zur präventiven Arbeit an Schulen
- Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit
- Psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik und bei zu erwartender Behinderung des Kindes

Beschluss des Vorstandes von donum vitae e.V. am 20. März 2000.

Dieses Beratungskonzept schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und gilt gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung als Richtlinien für die Beratung.

ANERKANNTE DONUM VITAE BERATUNGSSTELLE

Name, Anschrift

NACHWEIS

nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 25. August 1995

Frau _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____

Datum des letzten Beratungsgesprächs _____

ist gemäß dem Beratungskonzept für die Beratungsstellen in Trägerschaft von donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 25.08.1995 beraten worden.

Die Beratung diente dem Schutz des ungeborenen Kindes. Sie war von dem Bemühen geleitet, zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die nach der Sachlage und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erforderlichen Informationen wurden gegeben. Die möglichen praktischen Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, wurden aufgezeigt. Unterstützung bei Inanspruchnahme der Hilfen wurde angeboten.

Über die Möglichkeiten einer weiteren Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes wurde informiert.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Beratungsnachweis von donum vitae – sofern nicht länderspezifische Regelungen eine andere Form vorschreiben.